Deutscher Bundestag **Drucksache 20/2653**

20. Wahlperiode 06.07.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/1738 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/2246 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Durch das Gesetz über Maßnahmen unter anderem im Gesellschaftsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 erhalten Aktiengesellschaften und verwandte Rechtsformen die Möglichkeit, ihre Hauptversammlungen ausschließlich virtuell abzuhalten. Diese Sonderregelung tritt am 31. August 2022 außer Kraft.

Nach Ansicht der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung hat sich das Format der virtuellen Hauptversammlung bewährt. Die Gesellschaften hätten steigende Teilnehmerzahlen in den Versammlungen zu verzeichnen und die Möglichkeit, das Fragerecht in das Vorfeld der Versammlung zu verlagern, habe zu einer höheren Anzahl von Aktionärsfragen und zur Erhöhung der Qualität bei der Beantwortung dieser Fragen beigetragen. Vor diesem Hintergrund soll im Aktiengesetz (AktG) eine dauerhafte, weiterentwickelte Regelung der virtuellen Hauptversammlung vorgesehen werden, welche die Möglichkeiten der Ausübung von Aktionärsrechten unter Berücksichtigung der Besonderheiten elektronischer Kommunikation denen der Präsenzversammlung weitgehend angleichen würde. So

soll im AktG eine Möglichkeit geschaffen werden, in Satzungen der Gesellschaften Bestimmungen oder Ermächtigungen des Vorstands vorzusehen, die Hauptversammlung virtuell durchzuführen. Voraussetzungen sollen die vollständige Bild- und Tonübertragung der Versammlung und die Sicherstellung des elektronischen Frage- und Rederechts sein. Den Aktionären soll die Möglichkeit eingeräumt werden, im Vorfeld der Hauptversammlung Stellungnahmen einzureichen. Den möglichen Risiken für Emittenten soll durch Anpassungen des Anfechtungsrechts Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1738 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Die im Ausschuss beschlossenen Änderungen umfassen insbesondere die Verpflichtung, auch die der Versammlung elektronisch zugeschalteten Aktionäre und deren Vertreter in das Aktionärsverzeichnis gemäß § 129 Absatz 1 Satz 2 AktG aufzunehmen sowie Änderungen im Genossenschaftsgesetz, die auch hier die Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung einräumen.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2246.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1738 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2246 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 6. Juli 2022

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Esra Limbacher
Berichterstatter

Stephan Mayer (Altötting)
Berichterstatter

Helge Limburg
Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften
– Drucksache 20/1738 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung *weiterer* Vorschriften	**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften**
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 16 Absatz 4 Satz 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 121 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 121 Absatz 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.	
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Aktiengesetzes	**Änderung des Aktiengesetzes**
Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 67f wird wie folgt geändert:	1. § 67f wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „und § 118a Absatz 1 Satz *5*“ eingefügt.	aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „und § 118a Absatz 1 Satz **4**“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 118a Absatz 1 Satz *5*“ eingefügt.	bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 118a Absatz 1 Satz **4**“ eingefügt.
b) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 118a Absatz 1 Satz *5*“ eingefügt.	b) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 118a Absatz 1 Satz **4**“ eingefügt.
2. In § 71 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder Wertpapierinstitut“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 111a Absatz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „Kreditinstituten“ die Wörter „oder Wertpapierinstituten“ eingefügt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:	4. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:
„§ 118a	„§ 118a
Virtuelle Hauptversammlung	Virtuelle Hauptversammlung
(1) Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). *Die Satzung kann zudem bestimmte Gegenstände vorsehen, die nicht in einer virtuellen Hauptversammlung behandelt werden dürfen.* Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:	(1) Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:
1. die gesamte Versammlung wird mit Bild und Ton übertragen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Stimmrechtsausübung der Aktionäre ist im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl, sowie über Vollmachtserteilung möglich,	2. u n v e r ä n d e r t
3. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird das Recht eingeräumt, Anträge und Wahlvorschläge im Wege *elektronischer Kommunikation* in der Versammlung zu stellen,	3. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird das Recht eingeräumt, Anträge und Wahlvorschläge im Wege **der Videokommunikation** in der Versammlung zu stellen,
4. den Aktionären wird ein Auskunftsrecht nach § 131 im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt,	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. den Aktionären wird der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung zugänglich gemacht,	5. den Aktionären wird**, sofern der Vorstand von der Möglichkeit des § 131 Absatz 1a Satz 1 Gebrauch macht,** der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung zugänglich gemacht,
6. den Aktionären wird das Recht eingeräumt, Stellungnahmen nach § 130a Absatz 1 bis 4 im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen,	6. u n v e r ä n d e r t
7. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird ein Rederecht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation nach § 130a Absatz 5 eingeräumt,	7. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird ein Rederecht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation nach § 130a Absatz 5 **und 6** eingeräumt,
8. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird ein Recht zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt.	8. u n v e r ä n d e r t
Für die Fristberechnung nach Satz *3* Nummer 5 gilt § 121 Absatz 7; bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 118 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 67a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.	Für die Fristberechnung nach Satz **2** Nummer 5 gilt § 121 Absatz 7; bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 118 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 67a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.
(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen am Ort der Hauptversammlung teilnehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern deren Teilnahme nicht nach § 118 Absatz 3 Satz 2 im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf. Der Versammlungsleiter und in den Fällen des § 176 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abschlussprüfer haben am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen. Ein von der Gesellschaft nach § 134 Absatz 3 Satz 5 benannter Stimmrechtsvertreter kann am Ort der Hauptversammlung teilnehmen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Eine Bestimmung in der Satzung nach Absatz 1 Satz 1, die die *virtuelle Hauptversammlung* vorsieht, muss befristet werden. *Virtuelle* Hauptversammlungen *dürfen nach solch* einer Bestimmung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft vorgesehen werden.	(3) Eine Bestimmung in der Satzung nach Absatz 1 Satz 1, die die **Abhaltung virtueller Hauptversammlungen** vorsieht, muss befristet werden. **Die Abhaltung virtueller** Hauptversammlungen **darf in** einer **solchen** Bestimmung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft vorgesehen werden.
(4) Eine Ermächtigung des Vorstands durch die Satzung nach Absatz 1 Satz 1, die *virtuelle Hauptversammlung* vorzusehen, muss befristet werden. Sie kann für einen Zeitraum von	(4) Eine Ermächtigung des Vorstands durch die Satzung nach Absatz 1 Satz 1, die **Abhaltung virtueller Hauptversammlungen** vor-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
längstens fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden.	zusehen, muss befristet werden. Sie kann für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden.
(5) Werden nach Absatz 1 Satz 1 getroffene Bestimmungen oder Ermächtigungen durch Satzungsänderung geschaffen,	(5) Werden nach Absatz 1 Satz 1 getroffene Bestimmungen oder Ermächtigungen durch Satzungsänderung geschaffen,
1. darf die Bestimmung die *virtuelle Hauptversammlung* bis zu einem Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung vorsehen und	1. darf die Bestimmung die **Abhaltung virtueller Hauptversammlungen** bis zu einem Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung vorsehen und
2. kann die Ermächtigung des Vorstands für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung erteilt werden.	2. u n v e r ä n d e r t
(6) Bestimmt dieses oder ein anderes Gesetz, dass Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich zu machen sind, so sind die Unterlagen den der Hauptversammlung elektronisch zugeschalteten Aktionären während des Zeitraums der Versammlung über die Internetseite der Gesellschaft oder eine über diese zugängliche Internetseite eines Dritten zugänglich zu machen.“	(6) u n v e r ä n d e r t
5. § 121 wird wie folgt geändert:	5. § 121 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:	a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:
„(4b) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung muss die Einberufung auch angeben, wie sich Aktionäre und ihre Bevollmächtigten elektronisch zur Versammlung zuschalten können. Zusätzlich ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, dass eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ausgeschlossen ist. Bei börsennotierten Gesellschaften ist im Fall der virtuellen Hauptversammlung abweichend von Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b das Verfahren für die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation anzugeben. Zudem ist bei diesen Gesellschaften zusätzlich auf § 126 Absatz 4 und, falls der Vorstand von der Möglichkeit des § 131 Absatz 1a Satz 1 Gebrauch macht, auf § 131 Absatz 1a bis 1f hinzuweisen.“	„(4b) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung muss die Einberufung auch angeben, wie sich Aktionäre und ihre Bevollmächtigten elektronisch zur Versammlung zuschalten können. Zusätzlich ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, dass eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ausgeschlossen ist. Bei börsennotierten Gesellschaften ist im Fall der virtuellen Hauptversammlung abweichend von Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b das Verfahren für die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation anzugeben. Zudem ist bei diesen Gesellschaften zusätzlich auf § 126 Absatz 4 und, falls der Vorstand von der Möglichkeit des § 131 Absatz 1a Satz 1 Gebrauch macht, auf § 131 Absatz 1a bis 1f hinzuweisen **sowie darauf, dass der Bericht des Vorstands oder des-**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	sen wesentlicher Inhalt nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zugänglich gemacht wird.“
b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“	
6. Dem § 126 wird folgender Absatz 4 angefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„(4) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten Anträge, die nach den Absätzen 1 bis 3 zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft hat zu ermöglichen, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen ausgeübt werden kann, sobald die Aktionäre die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nachweisen können. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und, sofern eine Anmeldung erforderlich ist, nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.“	
7. § 129 wird wie folgt geändert:	7. § 129 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung sind *alle* Aktionäre und Vertreter von Aktionären in das Verzeichnis nach Satz 2 aufzunehmen*, die sich elektronisch zu der Versammlung zuschalten*.“	„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung sind **die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten oder vertretenen** Aktionäre und **die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten** Vertreter von Aktionären in das Verzeichnis nach Satz 2 aufzunehmen.“
b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmern“ ein Komma und die Wörter „im Fall der virtuellen Hauptversammlung allen elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären und Vertretern von Aktionären“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
8. Nach § 130 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Der Notar hat seine Wahrnehmungen über den Gang der Hauptversammlung unter Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung zu machen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
9. Nach § 130 wird folgender § 130a eingefügt:	9. Nach § 130 wird folgender § 130a eingefügt:
„§ 130a	„§ 130a
Stellungnahme- und Rederecht bei virtuellen Hauptversammlungen	Stellungnahme- und Rederecht bei virtuellen Hauptversammlungen
(1) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung haben die Aktionäre das Recht, vor der Versammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation unter Verwendung der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse einzureichen. Der Umfang der Stellungnahmen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden.	(1) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung haben die Aktionäre das Recht, vor der Versammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation unter Verwendung der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse einzureichen. **Das Recht kann auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden.** Der Umfang der Stellungnahmen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden.
(2) Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung einzureichen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die eingereichten Stellungnahmen sind allen Aktionären bis spätestens vier Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat *dies* über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 gilt entsprechend.	(3) Die eingereichten Stellungnahmen sind allen Aktionären bis spätestens vier Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen. **Das Zugänglichmachen kann auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden.** Bei börsennotierten Gesellschaften hat **das Zugänglichmachen** über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen**; im Fall des Satzes 2 kann das Zugänglichmachen auch über die Internetseite eines Dritten erfolgen**. § 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 gilt entsprechend.
(4) Für die Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 Satz 1 genannten Fristen gilt § 121 Absatz 7.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären ist in der Versammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation zu gewähren. Für die Redebeiträge ist die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation zu verwenden. *Das* Auskunftsverlangen nach § 131 Absatz 1, Nachfragen nach § 131 Absatz 1d sowie weitere Fragen nach § 131 Absatz 1e dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein.“	(5) Den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären ist in der Versammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation zu gewähren. Für die Redebeiträge ist die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation zu verwenden. **Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, das** Auskunftsverlangen nach § 131 Absatz 1, Nachfragen nach § 131 Absatz 1d sowie weitere Fragen nach § 131 Absatz 1e dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein. **§ 131 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.**
	(6) Die Gesellschaft kann sich in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.“
10. § 131 wird wie folgt geändert:	10. § 131 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1f eingefügt:	a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1f eingefügt:
„(1a) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorstand vorgeben kann, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens drei Tage vor der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind. Für die Berechnung der Frist gilt § 121 Absatz 7. Nicht fristgerecht eingereichte Fragen müssen nicht berücksichtigt werden.	„(1a) u n v e r ä n d e r t
(1b) Der Umfang der Einreichung von Fragen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden. Das Recht zur Einreichung von Fragen kann auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden.	(1b) u n v e r ä n d e r t
(1c) Die Gesellschaft hat ordnungsgemäß eingereichte Fragen vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen und bis spätestens einen Tag vor der Versammlung zu beantworten; für die Berechnung der Frist gilt § 121 Absatz 7. Bei börsennotierten Gesellschaften haben das Zugänglichmachen der Fragen und deren Beantwortung über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 gilt für das Zugänglichmachen der Fragen entsprechend. Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich, darf der Vorstand in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern.	(1c) u n v e r ä n d e r t
(1d) Jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär ist in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ein Nachfragerecht zu allen *vorab eingereichten Fragen, den* vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands *sowie zu in der Versammlung in*	(1d) Jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär ist in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ein Nachfragerecht zu allen vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands einzuräumen. Absatz 2 Satz 2 gilt auch für das Nachfragerecht.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Redebeiträgen gestellten Fragen einzuräumen. Absatz 2 Satz 2 gilt auch für das Nachfragerecht.	
(1e) Zudem ist jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation das Recht einzuräumen, Fragen zu Sachverhalten zu stellen, die sich erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 1a Satz 1 ergeben haben. *Sofern nach Beantwortung der Nachfragen nach* Absatz *1d und der Fragen nach* Satz *1 die Beantwortung weiterer Fragen innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung möglich ist, sind* auch *Fragen, die bis spätestens drei Tage vor der Versammlung hätten gestellt werden können, zuzulassen*.	(1e) Zudem ist jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation das Recht einzuräumen, Fragen zu Sachverhalten zu stellen, die sich erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 1a Satz 1 ergeben haben. Absatz **2** Satz **2 gilt** auch **für dieses Fragerecht**.
(1f) Der Versammlungsleiter kann festlegen, dass das Auskunftsrecht nach Absatz 1, das Nachfragerecht nach Absatz 1d und das Fragerecht nach Absatz 1e in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden dürfen.“	(1f) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann.“	
bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
11. Nach § 132 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	11. unverändert
„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung sind folgende elektronisch zugeschaltete Aktionäre antragsberechtigt:	
1. jeder Aktionär, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben worden ist,	
2. jeder Aktionär, der Widerspruch im Wege elektronischer Kommunikation erklärt hat, wenn über den Gegenstand der Tagesordnung, auf den sich die Auskunft bezog, Beschluss gefasst worden ist.“	
12. In § 176 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ die Wörter „oder Wertpapierinstitute“ eingefügt.	12. unverändert
13. § 186 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ ein Komma und die Wörter „einem Wertpapierinstitut“ eingefügt.	
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstitut“ eingefügt.	
14. § 241 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „und 4b Satz 1“ eingefügt.	
b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 130 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 1 bis 2 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.	
15. In § 242 Absatz 1 werden die Wörter „§ 130 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 1 bis 2 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.	15. unverändert
16. § 243 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	16. § 243 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden	„(3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden
1. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die nach § 118 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 134 Absatz 3 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind,	1. unverändert
2. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die nach	2. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die nach

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 118a Absatz 1 Satz *3* Nummer 2, 3, 4 in Verbindung mit § 131, nach § 118a Absatz 1 Satz *3* Nummer 6 in Verbindung mit § 130a Absatz 1 bis 4, nach § 118a Absatz 1 Satz *3* Nummer 7 in Verbindung mit § 130a Absatz 5 und nach § 118a Absatz 1 Satz *3* Nummer 8 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind,	§ 118a Absatz 1 Satz **2** Nummer 2, 3, 4 in Verbindung mit § 131, nach § 118a Absatz 1 Satz **2** Nummer 6 in Verbindung mit § 130a Absatz 1 bis 4, nach § 118a Absatz 1 Satz **2** Nummer 7 in Verbindung mit § 130a Absatz 5 und **6 sowie** nach § 118a Absatz 1 Satz **2** Nummer 8 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind,
3. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von § 118a Absatz 1 Satz *3* Nummer 1 und 5 sowie Absatz 6,	3. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von § 118a Absatz 1 Satz **2** Nummer 1 und 5 sowie Absatz 6,
4. auf eine Verletzung der §§ 67a, 67b, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz *5*, § 121 Absatz 4a oder des § 124a,	4. auf eine Verletzung der §§ 67a, 67b, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 2 Satz 2, von § 118a Absatz 1 Satz **4**, § 121 Absatz 4a oder des § 124a,
5. auf Gründe, die ein Verfahren nach § 318 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs rechtfertigen.	5. unverändert
Eine Anfechtung kann auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten aus Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Vorschriften aus Satz 1 Nummer 3 nur gestützt werden, wenn der Gesellschaft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist; in der Satzung kann ein strengerer Verschuldensmaßstab bestimmt werden.“	Eine Anfechtung kann auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten aus Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Vorschriften aus Satz 1 Nummer 3 nur gestützt werden, wenn der Gesellschaft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist; in der Satzung kann ein strengerer Verschuldensmaßstab bestimmt werden.“
17. Dem § 245 wird folgender Satz angefügt:	17. unverändert
„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten alle zu der Versammlung elektronisch zugeschalteten Aktionäre als erschienen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1.“	
18. In § 246a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptversammlungsbeschluss“ die Wörter „zur Änderung der Satzung nach § 118a Absatz 1 Satz 1,“ eingefügt.	18. unverändert
19. In § 251 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 245 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 245 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 2“ ersetzt.	19. unverändert
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz	**Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz**
Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965	Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird folgender § 26… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	(BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird folgender § 26… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:
„§ 26… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]	„§ 26… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung *weiterer* Vorschriften	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung **genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher** Vorschriften
(1) Für Hauptversammlungen, die bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes abgehalten wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) § 241 Nummer 2, § 242 Absatz 1 und § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *10* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *10* dieses Gesetzes] einberufen werden.“	(2) § 241 Nummer 2, § 242 Absatz 1 und § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **14** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **14** dieses Gesetzes] einberufen werden.“
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Kreditwesengesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 44 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes sind die Vertreter im Wege der Videokommunikation zu der Versammlung zuzuschalten und können über die Videokommunikation das Wort ergreifen. Nach § 130a Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes eingereichte Stellungnahmen,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
nach § 131 Absatz 1a und 1b des Aktiengesetzes eingereichte Fragen sowie die zu diesen Fragen vor der Versammlung gegebenen Antworten sind den Vertretern zugänglich zu machen. Die Vertreter dürfen anstelle der Zuschaltung im Wege der Videokommunikation am Ort der Hauptversammlung teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich halten.“	
b) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.	
2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	
„Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“	
b) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.	
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 358 folgende Angabe eingefügt:	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 358 folgende Angabe eingefügt:
„§ ... [einsetzen: Bezeichner wie in Nummer 4] Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften“.	„§ ... [einsetzen: Bezeichner wie in Nummer 4] Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften **und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften**“.
2. § 191 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
„Für die oberste Vertretung gelten entsprechend die für die Hauptversammlung geltenden Vorschriften der §§ 118, 118a, 119 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 9 sowie Absatz 2, des § 120 Absatz 1 bis 3 und des § 121 Absatz 1 bis 4 sowie 4b Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie Absatz 6, der §§ 122 und 123 Absatz 1, der §§ 124 bis 127, 129 Absatz 1 und 4, des § 130 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 1a bis 5, der §§ 130a bis 133 und 134 Absatz 4 sowie der §§ 136, 142	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bis 149, 241 bis 253 und 257 bis 261 des Aktiengesetzes.“	
3. Nach § 306 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„In den Fällen der virtuellen Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes und der virtuellen obersten Vertretung sind die Vertreter im Wege der Videokommunikation zu der Versammlung zuzuschalten und ihnen ist auf Verlangen über die Videokommunikation das Wort zu erteilen. Nach § 130a Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes eingereichte Stellungnahmen, nach § 131 Absatz 1a und 1b des Aktiengesetzes eingereichte Fragen sowie die zu diesen Fragen vor der Versammlung gegebenen Antworten sind den Vertretern zugänglich zu machen. Die Vertreter dürfen anstelle der Zuschaltung im Wege der Videokommunikation am Ort der Hauptversammlung teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich halten.“	
4. Folgender § … [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:	4. Folgender § … [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:
„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]	„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung *weiterer* Vorschriften	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung **genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher** Vorschriften
(1) Für oberste Vertretungen, die bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, dass die oberste Vertretung als virtuelle oberste Vertretung entsprechend § 118a des Aktiengesetzes abgehalten wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) § 241 Nummer 2, § 242 Absatz 1 und § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer *3* des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *10* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf oberste Vertretungen anzuwenden, die ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *10* dieses Gesetzes] einberufen werden.“	(2) § 241 Nummer 2, § 242 Absatz 1 und § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer **4** des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **14** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf oberste Vertretungen anzuwenden, die ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **14** dieses Gesetzes] einberufen werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 6
	Änderung des Genossenschaftsgesetzes
	Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 43a folgende Angabe eingefügt:
	„§ 43b Formen der Generalversammlung“.
	2. § 43 Absatz 7 wird aufgehoben.
	3. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:
	„§ 43b
	Formen der Generalversammlung
	(1) Die Generalversammlung muss in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
	1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
	2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
	3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können,
	4. als Versammlung im gestreckten Verfahren, aufgespalten in
	a) eine Erörterungsphase, die abgehalten wird
	aa) als virtuelle Versammlung oder
	bb) als hybride Versammlung und
	b) eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase.
	(2) Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass
	1. in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und
	2. die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.
	(3) Bei einer virtuellen Versammlung muss sichergestellt sein, dass
	1. der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und
	2. alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
	Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.
	(4) Bei einer hybriden Versammlung muss sichergestellt sein, dass
	1. der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird,
	2. die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und
	3. der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind.
	Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(5) Bei einer Versammlung im gestreckten Verfahren muss sichergestellt sein, dass
	1. während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 3 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist,
	2. während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 4 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und
	3. während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
	Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Stimmrechte nach Satz 1 Nummer 3 ausgeübt werden können.
	(6) Vorbehaltlich einer Satzungsbestimmung nach Satz 3 entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form
	1. der Versammlung nach Absatz 1 und
	2. der Erörterungsphase nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b, falls eine Entscheidung für eine Versammlung im gestreckten Verfahren getroffen wurde.
	Hat die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat, entscheidet der Vorstand gemeinsam mit einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten. Können sich Vorstand und Aufsichtsrat oder Vorstand und der Bevollmächtigte nach Satz 2 nicht nach Satz 1 auf eine Form einigen oder kommt eine Entscheidung aus sonstigen Gründen nicht zustande, ist eine Präsenzversammlung abzuhalten. Die Satzung kann eine in Absatz 1 bestimmte Form der Versammlung festlegen oder das Auswahlermessen nach Satz 1 beschränken. Die Abhaltung einer Präsenzversammlung kann nach Satz 4 nicht ausgeschlossen werden.
	(7) Mitglieder, die an einer Versammlung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 schriftlich

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.“
	4. § 46 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Bei der Einberufung ist Folgendes bekannt zu machen:
	1. die Tagesordnung,
	2. die Form der Versammlung nach § 43b Absatz 1,
	3. im Fall von § 43b Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und
	4. im Fall von § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.“
	5. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Tag der Versammlung,“ die Wörter „die Form der Versammlung nach § 43b Absatz 1 und im Fall von § 43b Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich die Form der Erörterungsphase,“ eingefügt.
	b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
	„Bei Versammlungen nach § 43b Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 Buchstabe a ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Im Fall von Versammlungen nach § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Mitglieder beizufügen, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. In diesem Verzeichnis ist zu jedem Mitglied die Art der Stimmabgabe anzugeben.“
	6. Nach § 51 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung nach § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 kann nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden, die auf technische Störungen der elektronischen Kommunikation zurückzuführen sind, es sei denn, der Genossenschaft ist

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“
Artikel *6*	**Artikel 7**
Änderung der Unternehmensregisterverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
In § 3 der Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird in dem zweiten Absatz 3 vor den Wörtern „Der Nutzer bestimmt“ die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.	
Artikel *7*	**Artikel 8**
Änderung des Pfandbriefgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 31 Absatz 2b Satz 5 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel *8*	**Artikel 9**
Änderung des Telekommunikationsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 8 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel *9*	**Artikel 10**
Änderung des Gesetzes zur Umsetzung zur Digitalisierungsrichtlinie	**u n v e r ä n d e r t**
Die Artikel 27 und 30 des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) werden aufgehoben.	
	Artikel 11
	Änderung der Insolvenzordnung
	Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 98 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
	a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner“ durch die Wörter „eine Aufforderung zur Auskunftserteilung nach § 97 Absatz 1“ ersetzt.
	b) In Buchstabe c werden die Wörter „Erteilung des Vollstreckungsauftrags“ durch die Wörter „der Aufforderung zur Auskunftserteilung“ ersetzt.
	2. In § 270b Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „Absatz 1 oder“ eingefügt.
	3. In § 270f Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.
	Artikel 12
	Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes
	Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(BGBl. I S. 3256), das durch Artikel 38 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 45 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Der Ladung ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.“
	2. In § 48 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
	3. § 63 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
	„(2) Liegt ein Mangel nach Absatz 1 Nummer 2 darin begründet, dass infolge einer unzutreffenden Bewertung des Unternehmens die Voraussetzungen für eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung nach den §§ 26 bis 28 nicht gegeben sind, so kann die Versagung der Bestätigung auf diesen Mangel nur gestützt werden, wenn ein hierdurch benachteiligter Planbetroffener dies beantragt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller dem Plan bereits im Abstimmungsverfahren widersprochen hat. Ist die Abstimmung außerhalb eines gerichtlichen Abstimmungstermins erfolgt, so gilt dies nur dann, wenn in dem Planangebot oder, sofern eine Versammlung der Planbetroffenen stattgefunden hat, in dem Einberufungsschreiben zu der Versammlung auf die Erforderlichkeit des Widerspruchs und die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs gesondert hingewiesen worden ist.“
	b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
	4. In § 73 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
	5. § 76 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
	„4. hat der Beauftragte auch die Aufgabe, den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans zu unterstützen.“
	6. In § 90 Absatz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „den §§ 6 und 6a“ ersetzt.
	Artikel 13
	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
	§ 74a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner“ durch die Wörter „eine Aufforderung zur Auskunftserteilung nach § 97 Absatz 1 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
	2. In Buchstabe c werden die Wörter „Erteilung des Vollstreckungsauftrags“ durch die Wörter „der Aufforderung zur Auskunftserteilung“ ersetzt.
Artikel *10*	**Artikel 14**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Die Artikel *6* bis *8* treten am 1. August 2022 in Kraft.	(1) Die Artikel **7** bis **9** treten am 1. August 2022 in Kraft.
	(2) Artikel 11 Nummer 1 und Artikel 13 treten am 1. November 2022 in Kraft.
(*2*) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(**3**) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Esra Limbacher, Stephan Mayer (Altötting), Helge Limburg, Dr. Thorsten Lieb, Fabian Jacobi und Clara Bünger

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/1738** in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss sowie an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/2246** in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss sowie an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1738 in seiner 19. Sitzung am 6. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/2246 für erledigt zu erklären.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1738 in seiner 16. Sitzung am 6. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er lehnte mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ab und nahm mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP an. Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/2246 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1738 in seiner 14. Sitzung am 6. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er nahm mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP an und lehnte mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ab. Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/2246 für erledigt zu erklären.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/2246 in seiner 7. Sitzung am 22. Juni 2022 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Sustainable Development Goals 10 (Weniger Ungleichheiten), 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) sowie hinsichtlich des Indikatorenbereichs 12.3.a (Nachhaltige Beschaffung). Da sich das Durchführen rein virtueller Hauptversammlungen als praktikables Mittel voll bewährt habe, seien die in diesem Gesetzentwurf getroffenen Leitgedanken zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie absolut plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Rechtsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 18. Mai 2022 auf Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 20/1738 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung fand in seiner 18. Sitzung am 22. Juni 2022 statt.

Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Tobias Brouwer	Verband der Chemischen Industrie e. V., Frankfurt Syndikusrechtsanwalt
Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley)	Bürgerbewegung Finanzwende e. V., Berlin
Prof. Dr. Jens Koch	Universität Bonn, Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht
Johanna Kühner	#GenoDigitalJetzt, Eine Initiative des Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e. V., Berlin
Prof. Dr. Dörte Poelzig, MJur (Oxon)	Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft Professur für Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht
Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M. (London)	Rechtsanwältin, Stuttgart
Dr. Stephan Semrau, MJur (Oxon)	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Berlin Syndikusrechtsanwalt, Head of Law Corporate, Bayer AG
Timm Spyra-Sachse	Bundesverband Investment und Asset Management e. V. Abteilungsleiter Recht, Berlin
Marc Tüngler	Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V., Düsseldorf

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 18. Sitzung vom 22. Juni 2022 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/1738 in seiner 20. Sitzung am 6. Juli 2022 abschließend beraten. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1738 in den Rechtsausschuss eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1738 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Dem § 118a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Bei der Übertragung von Bild und Ton sowie bei der Stimmrechtsausübung im Wege elektronischer Kommunikation sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik durchgehend zu berücksichtigen.“

2. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 12.

3. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

§ 43 Absatz 7 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzung kann vorsehen, dass die Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Generalversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung abgehalten wird (virtuelle Generalversammlung) oder dass die Mitglieder oder ihre Bevollmächtigten an der General-versammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Generalversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte auf diesem Wege ausüben können (hybride Generalversammlung); das Nähere hat die Satzung zu regeln. Ferner kann der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass die Generalversammlung als hybride Generalsversammlung abgehalten wird.“

4. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

Nach § 32 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können.“

Zur Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 2)

Aktiengesellschaften sollen auch zukünftig dauerhaft von der virtuellen Hauptversammlung als zusätzliche Form der Versammlung Gebrauch machen können. Neben juristischen, organisatorischen und technischen Aspekten muss bei dieser Form aber ein ausreichend hohes Sicherheitsniveau gewährleistet sein. Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl von Cyberattacken im Netz, insbesondere auf Unternehmen, ist diese Voraussetzung zwingend.

Die Ergebnisse einer ersten Studie seit Einführung der virtuellen Hauptversammlung zeichnen ein verbesserungswürdiges Bild der Sicherheitslage. Insbesondere weist eine große Zahl der zugrundeliegenden HV-Portale kritische Schwachstellen auf, welche potenziell von Angreifern ohne Spezialkenntnissen und mit geringen Ressourcen ausgenützt werden können. Der Gesetzgeber muss daher sicherstellen, dass Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Rechtsstaatlichkeit auch in diesem Format gewährleistet sind. Können diese Schutzziele nicht verwirklicht werden, kann die Beeinflussung von virtuellen Hauptversammlungen beispielsweise massive Konsequenzen an den Kapitalmärken auslösen. Dies gilt es zu verhindern.

Zu Nummer 2 bis 4 (Änderung der Artikel 10 bis 12)

Durch § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (GesRuaCOVBekG), erhalten Genossenschaften ausdrücklich die Möglichkeit, ihre Generalsversammlung als virtuelle Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder abzuhalten. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn dies in der Satzung der Genossenschaft nicht ausdrücklich zugelassen ist oder die Satzung keine Regelungen zu virtuellen Versammlungen enthält. Entsprechendes gilt nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG auch für Vereine. Ihr Vorstand kann nach dieser Vorschrift auch ohne Ermächtigungen in der

Satzung des Vereins vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung des Vereins ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Das GesRuaCOVBekG tritt nach Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

Genossenschaften und Vereine haben die pandemiebedingten Sonderregelungen im GesRuaCOVBekG während der vergangenen zwei Jahre genutzt, um virtuelle oder hybride Versammlungen durchzuführen und so ihr Genossenschafts- bzw. Vereinsleben zu digitalisieren. Nach Außerkrafttreten des GesRuaCOVBekG gilt es, dauerhafte und rechtssichere Regelungen zu schaffen, die Genossenschaften und Vereinen virtuelle und/oder hybride Versammlungen ermöglichen, und gleichzeitig zu vermeiden, dass eine große Zahl von Genossenschaften und Vereinen dafür – bei einem teils individuell hohem Aufwand – erst den Prozess einer Satzungsänderung anstoßen muss.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Genossenschaften ohne die pandemiebedingte Sonderregelung des § 3 Absatz 1 GesRuaCOVBekG virtuelle und/oder hybride Generalversammlungen durchführen dürfen, ist unklar und umstritten. Nach § 43 Absatz 7 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Art. 67 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (Genossenschaftsgesetz – GenG), kann die Satzung zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, und dass in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und dass die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf. Ob diese Vorschrift virtuelle und/oder hybride Generalsversammlungen ermöglicht, ist im juristischen Schrifttum umstritten und höchstrichterlich ungeklärt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe und der Bundesgerichtshof haben die Rechtsfrage für virtuelle Generalversammlungen zuletzt ausdrücklich offengelassen (vgl. BGH, Beschluss vom 5. Oktober 2021, II ZB 7/21, Rn. 11; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23. März 2021, 1 W 4/21 (Wx), zu II 2 a der Gründe). Nach Außerkrafttreten der pandemiebedingten Sonderregelung des § 3 Absatz 1 GesRuaCOVBekG müssen diese Rechtsfragen gesetzgeberisch beantwortet werden, um die gebotene und erforderliche Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Genossenschaften herzustellen. Genossenschaften sind daher sowohl virtuelle als auch hybride Generalversammlungen zu ermöglichen. Ferner soll ihr Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen können, dass die Generalversammlung als hybride Generalsversammlung abgehalten wird.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Vereine ohne die pandemiebedingte Sonderregelung des § 5 Absatz 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG virtuelle und/oder hybride Mitgliederversammlungen durchführen dürfen, ist ebenfalls umstritten und nicht abschließend höchstrichterlich geklärt. Das Oberlandesgericht Hamm und die herrschende Auffassung im juristischen Schrifttum nehmen an, dass eine virtuelle Mitgliederversammlung nur möglich ist, wenn sämtliche Vereinsmitglieder ausdrücklich zustimmen oder die Satzung des Vereins eine virtuelle Mitgliederversammlung ausdrücklich vorsieht (OLG Hamm, Beschluss vom 27. September 2021, 27 W 106/11, zu II 1 der Gründe). Entsprechendes dürfte für hybride Mitgliederversammlungen gelten. Es ist daher auch im Vereinsrecht geboten und erforderlich, gesetzgeberisch Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, und die pandemiebedingte Sonderregelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG nach ihrem Außerkrafttreten zu verstetigen. Dies entspricht auch der Auffassung des Bundesrats. Auf Antrag des Freistaats Bayern hat er in seiner 1022. Sitzung am 10. Juni 2022 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht nach Maßgabe der in den zitierten Empfehlungsdrucksachen angeführten Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen (vgl. BR-Drucksache 193/22 [Beschluss]). Auf die darin enthaltene Begründung wird ergänzend Bezug genommen.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion der AfD** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1738 in den Rechtsausschuss eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen: Den Gesetzentwurf gemäß Drucksache 20/1738 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen: 1. Artikel 2 wird wie folgt geändert: a) nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt: ‚Nach § 118a wird folgender § 118b eingefügt: „§ 118b Minderheitsrecht von Aktionären (1) Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder

einen anteiligen Betrag von 100 000 Euro erreichen, können verlangen, dass der Vorstand auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung diese als Präsenzveranstaltung einberuft, wenn im Rahmen der Hauptversammlung über die Bestellung von Sonderprüfern gemäß § 142 oder über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gemäß § 147 zu entscheiden ist. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. (2) Lehnt der Vorstand das Verlangen ab, entscheidet darüber das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese anstelle der Zivilkammer. Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“′ b) Nummer 16 wird gestrichen. c) Nummer 17 wird wie folgt gefasst: ‚Dem § 245 wird folgender Satz angefügt: „Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten alle zu der Versammlung elektronisch zugeschalteten Aktionäre sowie im Fall des § 118a auch solche Aktionäre, deren elektronische Zuschaltung aufgrund einer technischen Störung nicht möglich war, als erschienen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1.

Begründung:

Zu Buchst. a):

Eine Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung unterliegt einer anderen Dynamik als eine rein virtuelle Versammlung. Auf einer Präsenzveranstaltung können sich Aktionäre austauschen. Es ist denkbar, dass sich z.B. im Anschluss an eine Information des Vorstands eine Debatte entwickelt und daraus eine Dynamik entsteht, die den Vorstand unter Druck setzt. Im virtuellen Raum ist das nicht in der gleichen Weise denkbar. Für die Kontrolle des Unternehmens ist das nachteilig. Deshalb sollte eine Möglichkeit vorgesehen werden, dass eine qualifizierte Aktionärsminderheit die Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung erzwingen kann, wenn es dabei um die Bestellung von Sonderprüfern oder um die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft geht. Der o.a. Vorschlag orientiert hinsichtlich des Aktionärs-Quorums an der Regelung in § 142 Absatz 2 und § 148 Absatz 1 AktG.

Zu Buchst. b) und c):

In § 243 Absatz 3 Nummer 1 AktG a.F. war bereits geregelt, dass das Anfechtungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, online an der Hauptversammlung teilzunehmen, soweit ihre Aktionärsrechte aufgrund einer technischen Störung verletzt werden und die Gesellschaft insofern nicht schuldhaft handelte. Obgleich bereits diese Regelung wegen der Risikoverteilung kritisiert wurde (Spindler/Stilz, Aktiengesetz 4. Aufl., § 243 Rn. 233), war dies noch hinzunehmen, weil die Aktionäre immerhin die Möglichkeit gehabt hätten, ihre Aktionärsrechte unbeeinträchtigt von technischen Störungen in der Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung wahrzunehmen. Diese alternative Möglichkeit der Teilnahme von Aktionären an einer Präsenzveranstaltung soll in § 118a AktG n.F. ausgeschlossen werden. Die Aktionäre werden zur Wahrnehmung ihrer Eigentumsrechte vielmehr allein auf die Teilnahme an einer virtuellen Veranstaltung mit allen dazugehörigen Risiken technischer Art verwiesen. Dann erscheint der vorgesehene Ausschluss des Anfechtungsrechts für den Fall einer technischen Störung nicht hinnehmbar. Nummer 16 ist deshalb zu streichen (Buchst. b). Als Folgeänderung ist in § 245 AktG vorzusehen, dass das Anfechtungsrecht auch solchen Aktionären zustehen soll, die im Fall einer rein virtuellen Hauptversammlung (§ 118a) nur deshalb nicht teilnehmen konnten, weil eine technische Störung dies verhindert hat (Buchst. c).

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2246 für erledigt zu erklären.

Zu den Buchstaben a und b

Die **Fraktion der AfD** äußerte, dass sie der Nutzbarmachung neuer technologischer Möglichkeiten zwar grundsätzlich offen gegenüberstehe, jedoch auch die damit einhergehenden Nachteile abgewogen werden müssten. Es

mache bei der kollektiven Willensbildung in einer Hauptversammlung einen qualitativen Unterschied, ob die Beteiligten in einer Präsenzversammlung miteinander spontan interagieren könnten, oder ob die Beteiligten isoliert vor einem PC säßen. Welche dieser beiden Varianten vorzugswürdig sei, lasse sich nicht pauschal beantworten, weshalb es durchaus richtig sei, im Gesetz beide Möglichkeiten zu eröffnen. Allerdings fehle es im Gesetzentwurf hinsichtlich der Wahl der Veranstaltungsform an einem Minderheitenschutz. Eine Möglichkeit, bei besonderen Verhandlungsgegenständen auch auf Verlangen einer Minderheit die Durchführung einer Präsenzversammlung zu erreichen, sei nicht vorgesehen. Zudem sei der vollständige Ausschluss der Anfechtung im Fall unverschuldeter technischer Störungen bei einer rein virtuellen Hauptversammlung zu weitgehend. Dadurch würden solche technischen Störungen allein der Risikosphäre der Aktionäre zugerechnet und deren Eigentumsrechte unverhältnismäßig beschnitten. Die insoweit bestehenden Bedenken seien im Rahmen der Anhörung nicht ausgeräumt worden. Bei Annahme ihres entsprechenden Änderungsantrages kündigte die Fraktion Stimmenthaltung zum Gesetzentwurf an, anderenfalls werde sie ihn ablehnen.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung als gelungenes Gesamtpaket, mit dem die virtuelle Hauptversammlung dauerhaft im Aktiengesetz verankert werde. Er bringe die verschiedenen Interessen praxisgerecht in Ausgleich und stärke damit die Aktionärsdemokratie sowie die Rechte jedes einzelnen Aktionärs. Mit dem Änderungsantrag seien weitere Regelungen zur Stärkung der Versammlungsleitung und zur Ausgestaltung des Antragsrechts durch Videokommunikation hereinverhandelt worden, die in der Praxis wichtig seien. Die Erweiterung der Anwendbarkeit des Gesetzentwurfes auf Genossenschaften sei eine wichtige Ergänzung, die sich mit dem Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU decke. Die Fraktion warb vor diesem Hintergrund für eine breite Zustimmung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** räumte ein, dass der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen einen austarierten Kompromiss zwischen den Rechten des Unternehmens auf der einen und denen der Aktionäre auf der anderen Seite darstelle. Dabei greife der Gesetzentwurf auf, was in der letzten Wahlperiode von der damaligen Koalition unter Beteiligung der Fraktion der CDU/CSU, insbesondere von Prof. Dr. Heribert Hirte, ehemaliger Abgeordneter und Sachverständiger in der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf, vorbereitet worden sei. So gehe insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Genossenschaften auf einen ihrer früheren Vorschläge zurück. Sie warb dafür, auch die mit ihrem Änderungsantrag darüber hinaus eingebrachten Vorschläge aufzunehmen. So solle – angesichts der steigenden Gefahr von Cyberangriffen – sichergestellt werden, dass die Anwendung digitaler Kommunikation auch nach dem neuesten Stand der Technik erfolge und auch Vereine ohne eine entsprechende Satzungsregelung die Möglichkeit der Durchführung virtueller Hauptversammlungen erhielten. Sie betonte das gemeinsame Ziel, kein „totes Recht“ zu schaffen, sondern die Nutzung des Formats virtueller Hauptversammlungen weiter zu etablieren. Sie benannte das Erfordernis der Registrierung von virtuell teilnehmenden Aktionären und ihren Vertretern im Aktionärsverzeichnis als kleine, aber entscheidende Regelung zur Vermeidung von Missbrauch. Die Fraktion der CDU/CSU wolle sich deshalb konstruktiv zeigen und dem Gesetzentwurf sowie dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** widersprach den Einwänden der Fraktion der AfD: Der Gesetzentwurf, der zügig und rechtzeitig vor dem Auslaufen der Übergangsregelung eines der wesentlichen Vorhaben des Koalitionsvertrages umsetze, sei ein in intensivem Austausch mit der Praxis erarbeiteter Lösungsansatz. Er realisiere konsequent den wichtigen Grundsatz der Wahlfreiheit des Zivilrechts. Die Aktionäre genössen Entscheidungsfreiheit über die Frage, ob eine Hauptversammlung virtuell, hybrid oder analog erfolge. Darüber hinaus sei das Aktiengesetz grundsätzlich – nach einigen Stimmen sogar über die Maßen – geprägt vom Minderheitenschutz. Jeder, der eine Aktie halte, könne Anträge stellen, habe Rederecht und benötige nur ein Quorum von 10 Prozent, um die Einberufung einer Hauptversammlung durchzusetzen. Die Kritik eines unzureichenden Minderheitenschutzes sei mithin nicht gerechtfertigt. Dem Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU hielt sie entgegen, dass die Realisierung virtueller Hauptversammlungen nach dem neuesten Stand der Technik bereits nach der allgemeinen Sorgfaltspflicht der Gesellschafter geboten sei und es deshalb keiner besonderen Regelung bedürfe. Den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU werde sie deshalb ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass der Gesetzentwurf auf Ideen einiger „Mütter und Väter“ zurückgehe. Der Abgeordnete Dr. Till Steffen habe sich im Rahmen des Verfahrens frühzeitig für die Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen auch für Genossenschaften eingesetzt. Insbesondere sprach die Fraktion sich dafür aus, die Regelungen des Gesetzentwurfes der Koalition umzusetzen, dabei jedoch auch fortlaufend zu evaluieren, wo noch Regelungsbedarf besteht. Dies begründete sie insbesondere mit den bisher ausschließlich unter Pandemiebedingungen gesammelten Erfahrungen sowie der ständigen Aktualisierung technischer Systeme.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/1738 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aktiengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 67f AktG-E)

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen aufgrund der Streichung des § 118a Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes in der Entwurfsfassung (AktG-E).

Zu Nummer 4 (§ 118a AktG-E)

Zur Streichung des Absatzes 1 Satz 2

Durch die Streichung der Möglichkeit, in der Satzung die in einer virtuellen Hauptversammlung zu behandelnden Gegenstände zu beschränken, wird die Gleichwertigkeit des virtuellen Formats mit der Präsenzversammlung hervorgehoben. Die in und vor der Versammlung auszuübenden Aktionärsrechte werden in diesem Gesetz in Anlehnung an die Präsenzversammlung ausgestaltet. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung nicht erforderlich. Zugleich wird durch die Änderung sichergestellt, dass die Aktionäre auch im Fall der virtuellen Hauptversammlung zu allen Gegenständen ein Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG) einreichen können. So werden die Aktionärsrechte gestärkt.

Zur Änderung des Absatzes 1 Satz 2 (neu) Nummer 3

Mit dieser Änderung wird für das Recht, Anträge und Wahlvorschläge in der virtuellen Hauptversammlung zu stellen, zwingend die Videokommunikation vorgeschrieben. Auch hier ist nun also in jedem Fall eine Zwei-Wege-Direktverbindung einzurichten. So wird das Antragsrecht dem in der Präsenzversammlung und dem dort geltenden Mündlichkeitsprinzip nachgebildet. Dadurch wird die Einbringung von Anträgen für alle Versammlungsteilnehmer transparent.

Zur Änderung des Absatzes 1 Satz 2 (neu) Nummer 5

§ 118a Absatz 1 Satz 2 (neu) Nummer 5 AktG-E wird geändert, da die Veröffentlichung des Vorstandsberichts oder dessen wesentlichen Inhalts nur noch dann erfolgen muss, wenn der Vorstand auch die Vorabeinreichung der Aktionärsfragen vorsieht. Damit ist die Veröffentlichung nicht mehr in jedem Fall Voraussetzung für die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung. Im Fall der Vorabeinreichung von Fragen ist allerdings der Vorstandsbericht oder dessen wesentlicher Inhalt von größter Bedeutung, weil sich hierauf die Fragen stützen können. Deshalb muss der Vorstand in diesem Fall den Bericht zugänglich machen.

Zur Änderung des Absatzes 1 Satz 2 (neu) Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 130a Absatz 6 AktG-E.

Zur Änderung des Absatzes 1 Satz 3 (neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 118a Absatz 1 Satz 2 AktG-E.

Zur Änderung der Absätze 3 bis 5

Durch die Anpassung der Vorschriften zur Fristbestimmung wird klargestellt, dass die Hauptversammlung innerhalb der Frist nicht nur einberufen, sondern auch durchgeführt werden muss.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 121 Absatz 4b AktG-E)

Die Änderung in Satz 4 stellt sicher, dass dann, wenn der Vorstand von der Möglichkeit des § 131 Absatz 1a Satz 1 Gebrauch macht, auch auf das Zugänglichmachen des Berichts des Vorstands oder dessen wesentlichen Inhalts hinzuweisen ist.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 129 Absatz 1 Satz 3 AktG-E)

Der geänderte § 129 Absatz 1 Satz 3 AktG-E regelt, dass neben den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären auch die vertretenen Aktionäre in das Verzeichnis aufzunehmen sind. Damit wird die Regelung dem § 129 Absatz 1 Satz 2 AktG vollständig nachgebildet.

Zu Nummer 9 (§ 130a AktG-E)

Zur Änderung des Absatzes 1

Aufgrund des neuen Satzes 2 kann das Stellungnahmerecht auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden.

Zur Änderung des Absatzes 3

Der neue Satz 2 stellt sicher, dass das Zugänglichmachen der Stellungnahmen ebenfalls auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden kann. Die Änderung in Satz 3 ermöglicht es den Unternehmen in der Konsequenz, die Stellungnahmen anstelle auf der Internetseite der Gesellschaft über die Internetseite eines Dritten, namentlich eines Dienstleisters für die Hauptversammlung, auf dessen Seite das Hauptversammlungsportal liegt, zugänglich zu machen.

Zur Änderung des Absatzes 5

Die Änderung des Satzes 3 stellt klar, dass neben Fragen auch Anträge und Wahlvorschläge in Redebeiträgen gestellt werden dürfen. Durch den neuen Satz 4 wird die Vorschrift zu den Beschränkungsmöglichkeiten des Versammlungsleiters aus Klarstellungsgründen auf das in § 130a Absatz 5 AktG-E enthaltene Rederecht erstreckt.

Zum neuen Absatz 6

Die neu eingefügte Regelung adressiert die Besonderheiten elektronischer Kommunikation im virtuellen Format. Sie sorgt dafür, dass die Unternehmen die Möglichkeit erhalten, die Funktionsfähigkeit der Verbindung zwischen Gesellschaft und Aktionär in der Versammlung zu überprüfen. In der Praxis kann hierfür etwa einem Aktionär, der seinen Redebeitrag über den virtuellen Meldetisch angemeldet hat, durch einen Mitarbeiter der Gesellschaft oder des Hauptversammlungsdienstleisters ein Link übermittelt werden, über den ein Warteraum erreicht werden kann, in dem die Funktionsfähigkeit der Verbindung geprüft wird. Ob diese Funktionsfähigkeit gegeben ist, steht im Ermessen der Gesellschaft. Bei nicht sichergestellter Funktionsfähigkeit kann die Zulassung des Redebeitrages versagt werden. Der Gesellschaft ist es unbenommen, in diesem Fall zusätzlich eine fernmündliche Zuschaltung anzubieten. Diese kann ebenfalls einem Funktionstest unterzogen werden. Der Regelung kommt eine über die Anpassungen des Anfechtungsrechts hinausgehende Bedeutung zu, da diese die Folgen von Funktionsstörungen eindämmen sollen, während der neue Absatz 6 der Vermeidung solcher Störungen dient. Dies liegt auch im Interesse der Aktionäre an einem geordneten Versammlungsablauf.

Zu Nummer 10 (§ 131 AktG-E)

Der Ausschuss hält fest, dass die Regelung in § 131 Absatz 1b AktG-E den Zweck verfolgt, einen ordnungsgemäßen Versammlungsablauf und die angemessene Vorbereitung der Versammlung sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann das Fragerecht der Aktionäre in seinem Umfang angemessen begrenzt werden. Eine angemessene Beschränkung kann neben der Vorgabe einer Höchstzahl von Fragen pro Aktionär und einer Zeichenbeschränkung auch darin liegen, dass in der Einberufung eine Gesamthöchstzahl an zulässigen Fragen vorgesehen wird. Von der Angemessenheit ist jedenfalls dann auszugehen, wenn sich die Beschränkung der Fragenzahl grundsätzlich an der in den vergangenen (virtuellen) Hauptversammlungen durchschnittlich eingereichten Anzahl an Fragen orientiert, sofern sich die Tagesordnungspunkte der Versammlungen weitgehend entsprechen.

Zur Änderung des Absatzes 1d

Der erste Satz der Vorschrift wird kürzer und damit auch klarer gefasst, ohne dass dies zu einer Einschränkung der Aktionärsrechte führt. Mit einer Nachfrage wird die Präzisierung einer als nicht ausreichend empfundenen Antwort auf eine vorherige Frage erbeten, es muss also ein sachlicher Zusammenhang zu einer bereits gegebenen Antwort bestehen. Dies stellt die geänderte Formulierung klar. Auch auf dieser Grundlage haben weiterhin alle elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionäre das Recht, zu allen Antworten des Vorstands nachzufragen, unabhängig davon, ob sie vorab eine Frage eingereicht haben und ob es sich um Nachfragen zu eigenen

Fragen handelt oder nicht. Dies kann eine direkte (erste) Nachfrage (zu den vor der Versammlung gegebenen Antworten) oder eine weitere Nachfrage zu Antworten auf Nachfragen in der Versammlung sein. Die angemessene Beschränkung des Fragerechts wird durch Satz 2 sichergestellt.

Zur Änderung des Absatzes 1e

Aufgrund der Streichung des Satzes 2 wird die Rechtssicherheit für den Versammlungsleiter erhöht, da Fragen, die bereits vor der Versammlung hätten gestellt werden können, nicht mehr zugelassen werden müssen. Der Versammlungsleiter kann diese Fragen aber zulassen. Diese Zulassung steht im Ermessen des Versammlungsleiters. Hierdurch wird das Fragerecht nicht eingeschränkt. Denn das Fragerecht der Aktionäre wird über das Recht zur Vorabeinreichung von Fragen und das Fragerecht zu neuen Sachverhalten nach Satz 1 vollumfänglich gewährleistet. Der neue Satz 2 erstreckt die Regelung in § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG aus Klarstellungsgründen auch ausdrücklich auf dieses Fragerecht.

Zu Nummer 16 (§ 243 Absatz 3 AktG-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichung des § 118a Absatz 1 Satz 2 AktG-E.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz):

Durch die Änderung wird die Übergangsvorschrift hinsichtlich des geänderten Gesetzestitels angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Mit der Änderung in Nummer 1 wird der geänderte Gesetzestitel nachvollzogen.

Die Änderung in Nummer 4 ist eine redaktionelle Korrektur, da parallel zur entsprechenden Übergangsregelung im Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EGAktG) auf § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 AktG abzustellen ist. Zudem wird auch hier der geänderte Gesetzestitel nachvollzogen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes):

In der genossenschaftlichen Praxis besteht ein Bedürfnis, auch nach Auslaufen der Regelungen in § 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) eine gesetzliche Grundlage für das Abhalten von Generalversammlungen unter gänzlicher oder teilweiser Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel zur Verfügung zu haben. Dabei rechtfertigen die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Umstände bei Genossenschaften eine vom Aktienrecht abweichende Regelung, insbesondere eine stärkere Rolle von Vorstand und Aufsichtsrat. Bei der Genossenschaft gilt der Grundsatz der Selbstorganschaft, d.h. alle Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat müssen selbst Mitglieder der Genossenschaft sein, und es bestehen wechselseitige Treuepflichten. Es gibt viele kleine, ehrenamtlich geführte Genossenschaften, für die der Aufwand einer Satzungsänderung zur Einführung alternativer Formen der Generalversammlung zu belastend ist – zumal dann, wenn sie ohnehin nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch machen wollen. Schließlich ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Gegenstand der regelmäßigen Prüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband. Aus diesen Gründen soll basierend auf den Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation im Genossenschaftsbereich eine gesetzliche, satzungsunabhängige Grundlage für das Abhalten alternativer Formen der Generalversammlung geschaffen werden.

Zu Nummer 2 (Streichung des § 43 Absatz 7 GenG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Regelungen des § 43 Absatz 7 sind nunmehr in § 43b Absatz 2 enthalten, so dass der Absatz aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 3 (Einfügung des neuen § 43b GenG)

§ 43b schafft einen gesetzlichen Rahmen, der es Genossenschaften ermöglicht, für Generalversammlungen neben der bewährten Form der Präsenzversammlung auch alternative Versammlungsformen unter Nutzung elektronischer Kommunikationswege zu nutzen. Genossenschaften werden in die Lage versetzt, eine der insgesamt vier nach § 43b möglichen und jeweils vollwertigen Versammlungsformen zu wählen. Diese Wahlmöglichkeit erleichtert es Genossenschaften, Generalversammlungen stets rechtssicher durchzuführen, sich bei deren Abhaltung aber gleichzeitig flexibel an aktuellen Auswirkungen der fortschreitenden Digitalisierung sowie auch sonstigen äußeren Umständen zu orientieren, beispielsweise an etwaigen pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen.

Während Absatz 1 hierzu die verschiedenen Formen der Versammlung beschreibt, regeln die Absätze 2 bis 5 die Bedingungen, die für die einzelnen Formen jeweils gelten. Die Sicherstellung dieser Bedingungen gehört zu den Pflichten des Vorstands, d.h. dies ist im Rahmen der regelmäßigen Geschäftsführungsprüfung vom Prüfungsverband zu prüfen und ggf. zu beanstanden.

Für die virtuelle und hybride Form der Versammlung sowie für die Versammlung im gestreckten Verfahren regeln die Absätze 3 bis 5 dabei die Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um diese alternativen Versammlungsformen nutzen zu können. Über diese Mindestvoraussetzungen hinaus kann die Genossenschaft zu Einzelfragen der Ausgestaltung einer Generalversammlung selbst Regelungen treffen, wie beispielsweise zu Form und Fristen der Stimmabgabe. Die generelle Möglichkeit zur Nutzung alternativer Versammlungsformen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 setzt dabei keine ausdrückliche Satzungsregelung voraus. Dadurch wird vermieden, dass Genossenschaften, die grundsätzlich an der bewährten Präsenzversammlung festhalten wollen, jedoch in speziellen Situationen die Nutzung alternativer Formen erwägen würden, hierfür vorab eine Satzungsänderung durchführen müssen. Hierbei ist insbesondere an kleinere Genossenschaften zu denken, für die die Kosten und der Aufwand einer solchen Satzungsänderung abschreckend wirken könnten. Als spezielle Situationen im genannten Sinne kommt die Geltung von Kontaktbeschränkungen in Frage, aber auch andere unvorhergesehene Umstände, die gegen die Durchführung einer Präsenzversammlung sprechen.

§ 43b gilt auch für Generalversammlungen, die aus Vertretern der Mitglieder besteht (Vertreterversammlungen).

Zu Absatz 1

Absatz 1 zählt die vier verschiedenen Formen auf, in denen eine General- bzw. Vertreter-versammlung stattfinden kann. Die vier Formen sind generell als gleichwertig anzusehen. Lediglich für den Fall, dass keine Entscheidung über die Form der Versammlung zustande kommt, sieht die Auffangregelung in Absatz 6 Satz 3 vor, dass eine Präsenzversammlung durchzuführen ist.

Für die Präsenzversammlung ist nach Nummer 1 erforderlich, dass die Versammlung an einem Ort abgehalten wird, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind. Damit wird die Präsenzversammlung beschrieben, die schon bisher die Grundform einer Generalversammlung darstellt, ohne dass damit Änderungen gegenüber den schon bisher geltenden Anforderungen an eine solche verbunden sind.

Die virtuelle Versammlung nach Nummer 2 baut auf der bisher nach § 43 Absatz 7 bestehenden Möglichkeit auf, Beschlüsse schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zu fassen und damit Generalversammlungen auch ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort zu ermöglichen. Die virtuelle Versammlung findet gänzlich ohne gemeinsame physische Anwesenheit am Versammlungsort statt – sowohl im Hinblick auf die Erörterungsphase als auch im Hinblick auf die Abstimmungsphase.

Die hybride Versammlung nach Nummer 3 stellt eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung dar. Mitglieder können also wählen, ob sie am Versammlungsort physisch anwesend sein oder virtuell teilnehmen wollen.

Die Versammlung im gestreckten Verfahren nach Nummer 4 ermöglicht es schließlich, die Formate der virtuellen bzw. der hybriden Versammlung nur für die Erörterungsphase zu nutzen, die Abstimmung davon jedoch zeitlich getrennt im schriftlichen oder elektronischen Wege stattfinden zu lassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält und präzisiert die Regelungen des bisherigen § 43 Absatz 7 zur Präsenzversammlung.

Zu Absatz 3

Mindestbedingung einer virtuellen Versammlung ist, dass der gesamte Versammlungsverlauf für alle teilnehmenden Mitglieder mitgeteilt werden muss. Dies kann schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Bei einer schriftlichen Mitteilung ist vor allem an den papiergebundenen Versand bzw. ein entsprechendes Umlaufverfahren zu denken. Die Möglichkeit der Mitteilung im Wege elektronischer Kommunikation ist weit zu verstehen. Sie kann durch audiovisuelle Übertragung erfolgen, aber auch durch die Ermöglichung der Teilnahme an digitalen Chatformaten oder Internetforen. Dabei ist im Rahmen einer virtuellen Versammlung auch eine Kombination aus schriftlicher und elektronischer Kommunikation denkbar.

Ferner muss sichergestellt sein, dass alle teilnehmenden Mitglieder auch ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einzelheiten, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte in diesem Sinne ausgeübt werden können, können in der Satzung geregelt werden, müssen aber zumindest in der Einladung zur Generalversammlung mitgeteilt werden (s. § 46).

Zu Absatz 4

Mindestbedingung einer hybriden Versammlung ist, dass der gesamte Versammlungsverlauf für alle teilnehmenden Personen im Wege der elektronischen Kommunikation übertragen wird und sichergestellt ist, dass die ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmenden Personen ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Versammlungsort anwesende Mitglieder vertreten sind.

Nach Nummer 3 müssen nicht alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats am Versammlungsort sein, so dass es unschädlich ist, wenn einzelne Mitglieder z. B. krankheits- oder quarantänebedingt fehlen.

Zu Absatz 5

Die Versammlung im gestreckten Verfahren soll insbesondere eine Alternative für kleinere Genossenschaften sein, die befürchten, nicht die nötige technische Ausstattung zu haben, um virtuelle Abstimmungen rechtssicher durchzuführen. Bei der Versammlung im gestreckten Verfahren muss es eine Erörterungsphase geben, in der die Mitglieder ihre Rede-, Antrags- und Auskunftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Erörterungsphase kann als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung stattfinden. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Gerade eine Abstimmung per Brief kann kleineren Genossenschaften die rechtssichere Dokumentation erleichtern.

Zu Absatz 6

Nach Satz 1 entscheiden, solange die Satzung nichts anderes regelt, Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder darüber, in welcher Form die Generalversammlung stattfindet. Satz 2 regelt als Ausnahme zu § 9 Absatz 1 Satz 3 GenG, dass bei Genossenschaften ohne Aufsichtsrat nicht die gesamte Generalversammlung die Aufgabe des Aufsichtsrats übernimmt, was nicht praktikabel wäre, sondern ein von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählter Bevollmächtigter.

Satz 3 soll ausschließen, dass durch Nichtbeschließen über die Form der Generalversammlung die Durchführung einer Generalversammlung verzögert wird. Kann eine Entscheidung darüber nicht herbeigeführt werden, ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

Nach Satz 4 kann die Satzung zum einen eine bestimmte Form der Versammlung festlegen. Dies bedeutet, dass Genossenschaften, die schon derzeit eine virtuelle Versammlung in ihrer Satzung vorsehen, die Satzung nicht ändern müssen. Zum anderen kann die Satzung das Auswahlermessen nach Satz 1 z. B. dahingehend beschränken, dass nur bestimmte Formen gewählt werden dürfen oder dass eine andere Form als die der Präsenzversammlung nur gewählt werden darf, wenn eine Präsenzversammlung z.B. wegen pandemiebedingten Versammlungsverboten nicht möglich ist. Nicht möglich ist es jedoch, durch Satzungsregelungen die Durchführung einer Präsenzversammlung auszuschließen – ansonsten könnte diese bei entsprechender Satzungsregelung ihre Funktion als Auffangform nach Satz 3 nicht erfüllen.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 gelten Mitglieder, die an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, als erschienen.

Zu Nummer 4 (Änderung § 46 Absatz 1 Satz 2 GenG)

Die Einzelheiten, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können, können in der Satzung geregelt werden, müssen aber zumindest in der Einladung zur Generalversammlung mitgeteilt werden.

Zu Nummer 5 (Änderung § 47 Absatz 1 GenG)

In die Niederschrift ist auch die Form der Versammlung sowie im Falle einer Versammlung im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase aufzunehmen.

Der neue Satz 3 in § 47 Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 GesRuaCOVBekG.

Zu Nummer 6 (Änderung § 51 GenG)

Der neue Absatz 2a in § 51 übernimmt die Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 4 GesRuaCOVBekG.

Zu den Artikeln 11 bis 13:

Die Artikel 11 bis 13 dienen der Konkretisierung von Regelungen aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) (nachfolgend: Restrukturierungsrichtlinie) sowie einer Klarstellung im Nachgang zum Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) (nachfolgend: Gerichtsvollzieherschutzgesetz).

Zu Artikel 11 (Änderung der Insolvenzordnung):

Zu Nummer 1 (Änderung § 98 InsO)

Die Änderung ist erforderlich, weil im Insolvenzverfahren die Abgabe einer Vermögensauskunft nicht vorgesehen ist. An deren Stelle tritt die Auskunftspflicht des § 97 InsO. Folglich sollte die Vorschrift auch an die Aufforderung zur Auskunftserteilung nach § 97 Absatz 1 InsO anknüpfen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 270b InsO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs für das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) (Bundestags-Drucksache 19/24181, S. 206) ergibt, sollte die Beteiligung des Gläubigerausschusses nicht auf bestimmte Fälle beschränkt werden. Sie sollte vielmehr gegenüber der Vorgängerfassung (§ 270 Abs. 3 InsO a.F.), welche stets eine Beteiligung des Gläubigerausschusses vorgesehen hat, gestärkt werden, was durch die Einbeziehung des Absatzes 1 verdeutlicht wird.

Zu Nummer 3 (Änderung § 270f InsO)

Es handelt sich um eine Verweiskorrektur. Wie sich aus den inhaltlichen Ausführungen der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs für das SanInsFoG (Bundestags-Drucksache 19/24181, S. 208) ergibt, sollte nur auf die Vorschriften zur Beteiligung des vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 270b Absatz 3 InsO) sowie zur Begründungspflicht bei Bestellung eines Insolvenzverwalters (§ 270b Absatz 4 InsO) verwiesen werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung § 45 StaRUG)

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Restrukturierungsrichtlinie erfordert die Übermittlung des Restrukturierungsplans. Dies soll zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich geregelt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung § 48 StaRUG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Gemeint war und ist der Verweis auf die durch § 46 Absatz 1 Satz 4 StaRUG festgelegte Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Der jetzige Verweis auf den in § 46 Absatz 1 Satz 3 StaRUG enthaltenen Verweis auf § 45 Absatz 3 StaRUG läuft hingegen auf eine überflüssige Doppelung hinaus, da die Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung bereits auf § 45 Absatz 3 StaRUG verweist.

Zu Nummer 3 (Änderung § 63 StaRUG)

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Restrukturierungsrichtlinie schreibt vor, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nur dann eine Entscheidung über die Bewertung des Unternehmens des Schuldners treffen darf, wenn ein

Restrukturierungsplan von einer ablehnenden betroffenen Partei wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Bedingungen für eine klassenübergreifende Mehrheitsentscheidung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Restrukturierungsrichtlinie beanstandet wird. Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Entscheidung über die Planbestätigung keine gerichtliche Bewertung des schuldnerischen Unternehmens von Amts wegen erfolgt, die mit den Vorgaben der Richtlinie nicht vereinbar wäre, wird der neue Absatz 2 eingefügt.

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 2 regelt, dass eine Versagung der Planbestätigung nur auf Antrag eines Planbetroffenen erfolgt, wenn der Mangel nach Satz 1 Nummer 2 darin begründet liegt, dass infolge einer unzutreffenden Bewertung des Unternehmens die Voraussetzungen für eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung nach den §§ 26 bis 28 StaRUG nicht gegeben sind. Der Planbetroffene muss durch den Mangel benachteiligt sein. Zudem muss er dem Plan bereits im Abstimmungsverfahren widersprochen haben. Bei einer Abstimmung außerhalb eines gerichtlichen Abstimmungstermins gilt das Widerspruchserfordernis in Anlehnung an die Regelung des § 64 Absatz 4 StaRUG nur, wenn auf die Erforderlichkeit des Widerspruchs und die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Die neue Nummerierung der Absätze ist aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2 erforderlich.

Zu Nummer 4 (Änderung § 73 StaRUG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 63 StaRUG.

Zu Nummer 5 (Änderung § 76 StaRUG)

Es wird sichergestellt, dass die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 3 der Restrukturierungsrichtlinie erfüllt werden, nach welcher der im Fall einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung oder einer allgemeinen Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen bestellte Restrukturierungsbeauftragte den Schuldner und die Gläubiger bei der Aushandlung und Ausarbeitung des Plans unterstützen soll.

Zu Nummer 6 (Änderung § 90 StaRUG)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Sicherheitsleistungen, die nach § 6a des Anfechtungsgesetzes anfechtbar sind, sollten ebenso wie die Sicherheitsleistungen aus der Parallelvorschrift des § 135 Absatz 2 InsO von der nur eingeschränkten Anfechtbarkeit des § 90 Absatz 1 StaRUG ausgenommen sein.

Zu Artikel 13 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 11 Nummer 1. In § 74a Absatz 3 (neu) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ist korrespondierend zur künftigen Auskunftsberechtigung des Insolvenzgerichts nach § 98 Absatz 1a (neu) InsO die Auskunftserteilungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt. Für die anderen auskunftspflichtigen Stellen ist die Auskunftserteilungspflicht allgemeiner formuliert und bedarf daher keiner entsprechenden Anpassung.

Zu Artikel 14 (neu) (Inkrafttreten):

Die Artikel 11 bis 13 enthalten zum einen gesetzliche Klarstellungen zu bereits in Kraft getretenen Vorschriften in der InsO und im StaRUG, die unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten können. Da in Absatz 3 bereits ein generelles Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vorgesehen ist, sind insoweit keine besonderen Regelungen erforderlich. Die Änderungen in § 98 Absatz 1a InsO und § 74a SGB X dienen hingegen der Konkretisierung von Vorschriften aus dem Gerichtsvollzieherschutzgesetz, die gemäß dessen Artikel 7 Absatz 2 erst am 1. November 2022 in Kraft treten und daher zu diesem Zeitpunkt anzupassen sind. Dies wird über die Einfügung eines neuen Absatzes 2 mit einem gesonderten Inkrafttretensdatum für diese Änderungen erreicht.

Berlin, den 6. Juli 2022

Esra Limbacher
Berichterstatter

Stephan Mayer (Altötting)
Berichterstatter

Helge Limburg
Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333